

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

An  
Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung  
- Versand nur per E-Mail -

nachrichtlich:  
TLVwA, Untere Wasserbehörden, TLUG, GStB; TAB

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
MR Dipl.-Ing. Th. Wagner

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3911250  
Telefax 0361 57-3911203

thomas.wagner@  
tmuen.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
25-93311-2018-Wag

Erfurt  
14. September 2018

---

## Informationsbrief Förderung Nr. 1/2018

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. Mai 2018 hat das Thüringer Kabinett den Gesetzentwurf zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts beschlossen und an den Thüringer Landtag weitergeleitet.

Am gleichen Tag haben der Präsident des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, Herr Brychcy, und die Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz, Frau Siegesmund, den Abwasserpakt unterzeichnet. Der Abwasserpakt [https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/aktuell/mi/2018-05-15\\_abwasserpakt.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/aktuell/mi/2018-05-15_abwasserpakt.pdf) sieht Änderungen der Förderung vor.

Nachfolgend informiere ich Sie über die Vorgehensweise sowie den aktuell Stand bei der Erstellung und Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung von Investitionen der Abwasserentsorgung.

Am 1. Juni 2017 hat der Thüringer Landtag das Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur verabschiedet. Zur Ausreichung der damit bereitgestellten Fördermittel war über die bestehende Förderrichtlinie hinaus eine zusätzliche Richtlinie erforderlich, welche im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2017 veröffentlicht wurde. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist finanziell limitiert und zeitlich befristet. Diese Richtlinie dient nur die Bewilligung der Mittel nach diesem Gesetz und gilt unverändert fort.



**EMAS**  
GEPÖFTES  
UNWELTMANAGEMENT  
06-15-00005

Thüringer Ministerium für  
Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

[www.tmuen.thueringen.de](http://www.tmuen.thueringen.de)

**Verkehrsverbindungen: bis  
08.04.18 [\*ab 09.04.18 wegen  
Baumaßnahmen geändert!]**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 1 [\*5] (Landtag),  
3 und 4 [\*1 und 3] (Tschaikowski-  
straße)  
Vor dem TMUEN besteht die  
Möglichkeit der Nachladung von  
E-Fahrzeugen.

Mit der Verabschiedung des Landeshaushalts 2018/19 hat der Gesetzgeber zusätzliche Mittel für die Förderung der Abwasserentsorgung bereitgestellt.

Zur Nutzung dieser zusätzlichen Mittel bei der Förderung von Kleinkläranlagen wurde die diesbezügliche Richtlinie fortgeschrieben. Sie ist im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2018 S. 1035 ff. vom 13.08.2018 veröffentlicht worden. Hierzu haben Sie einen separaten Informationsbrief erhalten.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) hat nunmehr die „Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen“ fortgeschrieben und eine „Richtlinie für die Förderung von ausgewählten Maßnahmen der Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen“ neu erlassen.

Beide Förderrichtlinien werden im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38/2018 vom 17. September 2018 veröffentlicht und treten an diesem Tag in Kraft.

Warum eine zusätzliche Richtlinie?

Die Planungen für die zusätzliche Mittelbereitstellung ab 2018 begannen erst Mitte November 2017. Es fehlt somit gegenüber den sonstigen für die Abwasserentsorgung bereitstehenden Fördermitteln ein hinreichender zeitlicher Vorlauf sowohl für die planerische und genehmigungsseitige Vorbereitung auf der Seite der Aufgabenträger und Wasserbehörden als auch auf der Seite der prüfenden Fachverwaltung und der bewilligenden Stelle.

Darüber hinaus sollen die zusätzlichen Mittel aufgrund der nur begrenzten Verfügbarkeit von kommunalen Eigenmitteln mit höheren Fördersätzen als nach der bereits vorhandenen Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung ausgereicht werden.

Eine Erhöhung des in der bestehenden Förderrichtlinie fixierten Fördersatzes von 50 % ist jedoch aufgrund der Bindung an die Regeln des ELER-OP derzeit ausgeschlossen (Artikel 61 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 – ESI-Verordnung).

Daher hat sich das TMUEN entschieden, zumindest bis zum Ende der aktuellen EU-Strukturfondsperiode parallel zur Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung und in Analogie zur Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung nach dem Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen eine separate Richtlinie für die Mittel des neuen Haushaltstitels 09 05 – 883 05 zu erlassen.

Diese Richtlinie soll, wie auch die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung nach dem Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen, nur die Abweichungen von der Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung regeln, die hier ebenso den wesentlichen Grundstock der Regeln bildet.

**Es ist beabsichtigt, diese neue Richtlinie und die Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung nach Auslaufen der EU-Strukturfondsperiode zu einer Richtlinie zusammenzuführen.**

Bei der Änderung der Kleinkläranlagenförderung sowie der Fortschreibung und dem Neuerlass der vorgenannten Richtlinien hat sich das TMUEN weitgehend an Vorschlägen der kommunalen Aufgabenträger orientiert. Das TMUEN hatte die geplanten Änderungen bei der Förderung im I. Quartal 2018 den kommunalen Aufgabenträgern auf verschiedenen Veranstaltungen vorgestellt. Das Konzept war weit überwiegend begrüßt worden.

Nachfolgend werden die Änderungen der Richtlinie für die **Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen** näher erläutert:

Die Änderung in Ziffer 1 ist nur redaktioneller Natur. In Ziffer 2 werden die Fördertatbestände erweitert. Wieder eingeführt wird die Förderung von Regenwasserkanälen im Trennsystem.

In Ziffer 4.5 werden die Worte „Übereinstimmungsfeststellung“ durch die Worte „Stellungnahme“ ersetzt. Grund hierfür ist die vielfache Fehlannahme Dritter, dass mit den Äußerungen der TLUG und der unteren Wasserbehörden ausschließlich Übereinstimmungen geäußert würden. Diese Änderung wird auch Ihren Niederschlag finden im Erlass zur nächsten Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte.

Die Änderung der Ziffer 4.8 dient der Kürzung der Richtlinie. Da die vormals enthaltenen Regelungen durchweg Bestandteil der VOB/A sind, reicht der Hinweis auf deren Anwendung.

Die Änderungen der Ziffer 5.3 resultieren aus der Änderung beim Fördergegenstand unter Ziffer 2. Die Bagatellgrenze gilt unverändert und wurde lediglich neu zugeordnet.

Die wesentlichste Änderung der Richtlinie beinhaltet Ziffer 5.4 mit der Erhöhung und Differenzierung der Grenzkostenbeträge. Die Beträge entsprechen den Vorschlägen der kommunalen Aufgabenträger. Die Erläuterung bei den Pumpwerken dient der Klarstellung des Fördervollzugs durch die Thüringer Aufbaubank.

Die Ergänzung in Ziffer 7 Abs. 1 stellt nur eine Anpassung an die schon geübte Verwaltungspraxis dar. Zudem hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales darum gebeten, für die Rechtsaufsichtsbehörden über das Förderprogramm informiert zu werden.

Die Änderungen in Ziffer 9 sind lediglich redaktioneller Natur.

Es findet **keine** rückwirkende Anwendung dieser Förderrichtlinie statt. D. h., es erfolgen keine nachträglichen Änderungen bestehender Zuwendungsbescheide und auch keine nachträglichen (separaten) Bewilligungen für jetzt förderfähige Teile laufender bzw. bereits bewilligter Vorhaben.

**Zu den Regelungen der neuen „Richtlinie für die Förderung von ausgewählten Maßnahmen der Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen“:**

Die Richtlinie dient nur der Bewilligung der über den Haushaltstitel 09 05 – 883 05 bereit gestellten Fördermittel.

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind ausschließlich noch nicht begonnene Vorhaben der Abwasserentsorgung des Landesprogramms Gewässerschutz 2016 – 2021, soweit es sich um Errichtungen, Erweiterungen oder Nachrüstungen von Kläranlagen, um die Errichtung von Überleitungs- oder Verbindungssammlern sowie die Errichtung von Pumpwerken handelt. Die nach dieser Richtlinie förderfähigen Investitionen sind durch das Landesprogramm Gewässerschutz 2016 – 2021 abschließend definiert.

Dies bedeutet, dass Errichtungen, Erweiterungen oder Nachrüstungen von Kläranlagen, Errichtungen von Überleitungs- oder Verbindungssammlern sowie die Errichtung von Pumpwerken, die nicht Gegenstand des Landesprogramms Gewässerschutz 2016 – 2021 sind sowie alle Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle im Trennsystem und Anlagen zur Mischwasserbehandlung nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden. Für die Förderung dieser Vorhaben kommt wie bisher die zuvor genannte Richtlinie zur Anwendung.

Der Fokus dieser Richtlinie liegt damit auf der Erhöhung des Anschlussgrades an öffentliche Kläranlagen, der Verbesserung der Gewässergüte, der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und letztlich auch der Verbesserung der Einnahmesituation der kommunalen Aufgabenträger (Voll- statt Teileinleitergebühren).

Für die Förderung nach dieser Richtlinie gelten keine Antragsfristen oder -termine. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet, sobald sie vollständig vorliegen.

Für das Förderprogramm 2019 angemeldete Vorhaben werden nach der neuen Förderrichtlinie gefördert, sofern sie unter deren Anwendungsbereich fallen. Die TLUG wird die Vorhaben eigenständig der richtigen Richtlinie zuordnen.

Um die Förderung koordiniert und insbesondere an der Mittelbereitstellung orientiert ablaufen zu lassen, stimmt die TLUG die zeitliche Einordnung der Vorhaben mit den kommunalen Aufgabenträgern ab. Bitte teilen sie deshalb für den Fall, dass das Landesprogramm Gewässerschutz 2016 – 2021 ([https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/aktionfluss/gewaesser/landesprogramm\\_gws/index.aspx](https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/aktionfluss/gewaesser/landesprogramm_gws/index.aspx)) für Ihren Verantwortungsbereich Maßnahmen enthält, der TLUG, Referat Siedlungswasserwirtschaft (Herrn Ahrens), zunächst und baldmöglichst Ihre Vorstellungen zur Einordnung von Vorhaben im Zeitraum 2018 – 2021 mit. Die TLUG wird dann das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.

Die Vorabprüfung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung durch die TLUG nach Ziffer 4 dient dazu, die bei der Förderung nach dieser Richtlinie fehlenden Vorabstimmungen insoweit zu ersetzen, indem das technische Konzept vor der Antragseinreichung bei der TAB einer Prüfung unterzogen wird. Der Verfahrensschritt dient auch dem Interesse der Antragsteller zur Vermeidung unnötiger Ausgaben.

Das TMUEN geht davon aus, dass trotz der unterschiedlich hohen Förderätze weiterhin auch eine hinreichende Anzahl von Anträgen für Vorhaben gestellt werden, die nicht Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz sind, bzw. für Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle im Trennsystem und Anlagen zur Mischwasserbehandlung.

Um den Abfluss der sonstigen Fördermittel (insbesondere ELER, GAK) auch künftig zu gewährleisten, wird das TMUEN die Entwicklung zunächst beobachten. Die Vermeidung von Mittelverlusten liegt im Interesse aller Beteiligten. Notwendige Anpassungen bleiben insoweit vorbehalten.


Zum Fördervollzug wird weiter folgender Hinweise gegeben:

Nach Ziffer 5.3 der „Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung“ gehören Hausanschlussschächte nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Gleiches gilt für Ausgaben für Haus- und Grundstücksanschlüsse im nichtöffentlichen Bereich. Die Funktion eines Hausanschlussschachtes erfüllt bei einem Druckentwässerungssystem der Pumpenschacht mit integriertem Sammelraum. Der Haus- und Grundstücksanschluss im nichtöffentlichen Bereich wird durch die außerhalb des Schachts beginnende Hausanschlussdruckleitung realisiert. Pumpenschacht und Hausanschlussdruckleitung sind somit nicht förderfähig.

Eine Förderfähigkeit wird hingegen für die über den Hausanschluss hinausgehende notwendige technische Ausrüstung des Pumpenschachtes (Abwasserpump- und Steuerungsanlage ggf. mit Schaltschrank) anerkannt, da diese Bestandteile unmittelbare Bedingung für die Funktionsfähigkeit eines Druckentwässerungssystems sind. Dies gilt auch für die technische Ausrüstung bei Vakuumentwässerungen.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist allerdings, dass zumindest die geförderten technischen Ausrüstungen im Bestand der öffentlichen Abwasseranlage verbleiben und die Kosten hierfür nicht den Grundstückseigentümern gesondert in Rechnung gestellt werden. Dieses ist satzungsrechtlich oder im Rahmen von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zu sichern und der bewilligenden Stelle nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Thomas Wagner

